



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

801/1588/2012

bearbeitet von:

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:

guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

per E-Mail:
post@IV1.bmwfj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. Jänner 2013

Energieeffizienzpaket; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 18. Dezember 2012, BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012, übermittelten Entwurf des Energieeffizienzpaketes gibt der Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Ein Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfs betrifft die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude, und zwar von jenen Gebäuden, die sich im Eigentum des Bundes befinden. Dabei sind unserem Verständnis nach jene Gebäude gemeint, die direkt vom Bund verwaltet werden und nicht an Gesellschaften ausgelagert sind. Somit sind vom Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes nur 5 – 10 % aller öffentlichen Gebäude in Österreich betroffen. Gebäude der Bundesländer und der Gemeinden gehören nicht zum Kompetenztatbestand dieses Gesetzes, womit auch keinerlei rechtliche Verpflichtungen ableitbar sind.

Umso mehr verwundert es, dass in den Erläuterungen ein Querverweis auf die Länder- und Gemeindeebene gemacht wird. Sollten die Bundesländer sowie Städte und Gemeinden zum gesamtstaatlichen Ziel einen Beitrag leisten müssen,

ist eine Einbindung der kommunalen Ebene in entsprechende Verhandlungen zu fordern.

Um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden und den Anteil des Bundes am gesamtstaatlichen Ziel zu erhöhen, sollten auch die im Eigentum der ausgegliederten Gesellschaften des Bundes befindlichen Gebäude (z.B. BIG) der Sanierungsverpflichtung unterliegen. Dies ist auch deshalb zu fordern, da Schulen mit 2,8 Millionen Quadratmetern Fläche einen hohen Anteil am Portfolio der BIG ausmachen.

Die finanziellen Auswirkungen auf Städte und Gemeinden sind derzeit nicht abschätzbar und von allfälligen landesgesetzlichen Regelungen abhängig. Sollte ebenfalls eine 3%-Sanierungsquote für gemeindeeigene Gebäude verpflichtend werden, ist mit erheblichen Kosten zu rechnen. Diese hängen vom Sanierungsplan und dem jeweiligen Zustand bzw. der Bauart der zu sanierenden Gebäude ab.

Jedenfalls sollten Städte und Gemeinden die Möglichkeit bekommen, direkt Mittel der Förderoffensive zur thermischen Sanierung (128 Mio. € im Jahr 2013) in Anspruch zu nehmen. Laut Statistik Austria waren im Jahr 2001 immerhin 3,1% des gesamten Gebäudebestands im Eigentum von Städten und Gemeinden.

Artikel 1 - Bundes-Energieeffizienzgesetz

ad § 4 – Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte

Der Endenergieverbrauch in Österreich soll um 200 PJ reduziert werden, wobei das gegenständliche Bundesenergieeffizienzgesetz ein Drittel abdecken soll. Die gesamtstaatlichen Ziele und Richtwerte in § 4 beziehen sich jedoch nicht nur auf die Einsparungen aus dem Energieeffizienzgesetz. Die Zielwerte in § 4 wären somit zu adaptieren und die gesamtstaatlichen Ziele in einem eigenen Rahmengesetz zu regeln. Dabei sollten die Einsparverpflichtungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie entsprechen.

ad § 5 - Begriffsbestimmungen

Die Definition des Begriffs „Energieberatung“ in § 5 Abs.1 Z 4 sollte überarbeitet werden. Es sollten nicht nur Informationen vermittelt, sondern auch Handlungsoptionen aufgezeigt werden. Weiters ist der Begriff „kostenwirksame Energieeinsparung“ zu präzisieren.

ad § 10 Abs. 5 – Energieeffizienz bei Energielieferanten

Bei der Einrichtung der Beratungsstellen ist darauf zu achten, dass diese zielgruppenspezifisch agieren und auch Vor-Ort-Beratungen Gegenstand des Leistungsumfanges sind. Dies ist gerade beim Thema der Energiearmut wesentlich.

Artikel 2 - Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Gemäß einer Studie des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen könnten mittels Fernwärmeerzeugung bei Anwendung moderner KWK-Technologie und durch einen Energieträger-Mix, der von einer Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energieträger ausgeht, erhebliche Mengen an Energie und Treibhausgasen eingespart werden. So könnte der Energieeinsatz gegenüber einer dezentralen Beheizung um fast 20% reduziert und die Treibhausgasemissionen um ca. 35% gesenkt werden.

Daher sollten für das Vorhaben des Ausbaus von Wärme- und Kälteleitungen ausreichende Fördergelder vorhanden sein. Es wird daher angeregt, in der vorliegenden Novelle die Bezeichnung „bis zu“ vor dem Betrag von 60 Millionen Euro zu streichen. Künftig sollten seitens des Bundes jährlich 60 Millionen Euro garantiert für Förderungen gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär